

10 K 4590/24.TR



Eingegangen

05. SEP. 2025

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Pakistan)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. September 2025 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Oktober 2024 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihr subsidiären Schutz zu gewähren sowie weiter hilfsweise das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – festzustellen. Des Weiteren wendet sie sich gegen die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Die am [REDACTED] 2003 in Gujrat/Pakistan geborene Klägerin ist pakistanische Staatsangehörige muslimischen Glaubens. Sie reiste am [REDACTED] 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Zur Begründung ihres Asylantrages gab die Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 30. Oktober 2023 im Wesentlichen an, sie habe ihre Heimat verlassen, da ihr Onkel sie zwangsweise mit einem 50 Jahre älteren Mann verheiraten wollte.

Wegen der weiteren Einzelheiten ihres Vorbringens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird auf die Anhörungsniederschrift (vgl. lfd. Nr. 27 der Bundesamtsakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch den Antrag auf Asylanererkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz als unbegründet ab. Des Weiteren stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für die Nichteinhaltung eine Abschiebung nach Pakistan an. Ferner befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Mit Eingang vom 17. Oktober 2024 hat die Klägerin die gegenständliche Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Oktober 2024 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihr subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 S.1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt erkennbar,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2024 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Unterlagen zu den Verhältnissen in Pakistan und Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden könne, ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Oktober 2024 ist soweit angefochten rechtswidrig und verletzt die Klägerin in seinen Rechten, denn sie hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, so dass die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten ist und die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Ablehnung der Gewährung subsidiären Schutzes, zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sowie die verfügte Abschiebungsandrohung und einer Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes aufzuheben sind.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung

zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu

gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Nach diesen Maßgaben steht der Klägerin im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Seite. Sie hat schlüssig und substantiiert einen Sachverhalt vorgetragen, bei dem unter Zugrundelegung der dem Gericht bekannten Auskunftsklage davon auszugehen ist, dass die Furcht der Klägerin begründet ist. Insoweit hat sie insbesondere aufgrund des persönlichen Eindrucks, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin gewonnen hat, glaubhaft etwaige im angefochtenen Bescheid aufgeführte Ungereimtheiten nachvollziehbar ausgeräumt. Insoweit ist davon auszugehen, dass die eine einem weiblichen Flüchtling im Herkunftsland drohende Zwangsehe eine an das weibliche Geschlecht anknüpfende (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 Alt. 1 AsylVfG 1992) Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylVfG 1992 darstellt (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 8. Juni 2022 - 16 K 3097/17.A -, juris; VG Hannover, Urteil vom 3. März 2020 - 7 A 1787/20 -, juris; VG Greifswald, Urteil vom 10. März 2022 - 3 A 1964/20 HGW -, juris). Des Weiteren ist aufgrund der besonderen Situation der Klägerin davon auszugehen, dass dieser bei einer Rückkehr nach Pakistan auch keine inländische Fluchalternative zur Verfügung steht.

Nach alledem ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte zuzuerkennen. Da der Hauptantrag insofern begründet ist, war über die Hilfsanträge auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten nicht mehr zu entscheiden. Der unter Ziffern 1, 3 und 4 des Tenors des Bescheides getroffene Ausspruch kann keinen Bestand haben und ist daher aufzuheben. Vor diesem Hintergrund kann ferner sowohl die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 AufenthG) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG) keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

■■■■■ als Einzelrichterin
(qual. elektr. signiert)